



Arbeitshilfe 01/2004

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes an Freiberufler

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDS) verpflichtet öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, bei diesen Arbeiten die Ausführungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Nach § 4 f BDSG ist hierzu eine Datenschutzbeauftragter (DSB) zu bestellen. Der oder die Datenschutzbeauftragte ist Organ der Selbstkontrolle; sie unterstützen und beraten das Unternehmen. Auch Freiberufler und Ingenieurkammern (letztere unter zusätzlicher Beachtung der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze) haben einen betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn sie bei der automatisierten Datenverarbeitung mindestens 5 Arbeitnehmer oder bei Verarbeitung auf andere Weise mindestens 20 Personen beschäftigen.

Für die Einrichtung auf die Anforderungen des BDSG läuft eine gesetzliche Übergangsfrist des § 45 bis zum 22.05.2004, sodass ab diesem Zeitpunkt mit verstärkten Kontrollen in diesem Bereich zu rechnen ist.

Zu den Verpflichteten zählen

- natürliche Person (z.B.: freiberuflich tätige Ingenieure),
- juristische Person (Telefondienste, Banken, Privatkliniken),
- Personengesellschaften (GbR, GmbH, OHG Anwaltssozietät) und
- nicht rechtsfähige Vereinigung (Berufsverbände, Gewerkschaften, politische Parteien,).

Unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer haben nicht öffentliche Stellen einen betrieblichen DSB zu bestellen, soweit sie automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die wegen besonderer Sensitivität vor Einsatz zu prüfen sind (Vorabkontrolle) oder die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen. Mit der Aufgabe des betrieblichen DSB kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle betraut werden. Der betriebliche DSB ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit der nicht öffentlichen Stelle zu bestellen. Wird der betriebliche Datenschutzbeauftragte vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig bestellt, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BDSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Erforderlichkeit eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten,

- unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erhebt, verarbeitet oder nutzt (Beispiele: Auskunfteien, Adressverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute); § 4 f, Abs. 1 Satz 6 BDSG,
- unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, wenn automatisierte Datenverarbeitungsvorgänge vorgenommen werden, die eine Vorabkontrolle verlangen (z.B. Scoringverfahren bei Kunden); § 4 f, Abs. 1 Satz 6 BDSG,
- ansonsten, wenn mindestens fünf Arbeitnehmer wenigstens vorübergehend mit automatisierter Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschäftigt werden; § 4 f, Abs. 1 Satz 4 BDSG, oder
- mindestens zwanzig Arbeitnehmer wenigstens vorübergehend mit nichtautomatisierter Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschäftigt werden; § 4 f, Abs. 1 Satz 3 BDSG.

Anforderungen an einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Zum Datenschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Zur Aufgabenerfüllung gehören technische, organisatorische und rechtliche Kenntnisse. Der betriebliche DSB muss die gesetzlichen Regelungen, wie die Grundrechte mit Datenschutzbezug, das Bundesdatenschutzgesetz, bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen und die einschlägigen Spezialvorschriften des Fachbereichs kennen und sicher anwenden können. Er sollte ferner gute Kenntnisse der Organisation und vertiefte Kenntnisse der Informationstechnik besitzen. Soweit ihm die fachliche Qualifikation in Teilbereichen noch fehlt, ist ihm Gelegenheit zu geben, diese zu erwerben. Mit den Aufgaben und der Arbeitsweise seines Arbeitgebers sollte der betriebliche DSB möglichst aus eigener Erfahrung gut vertraut sein, um seinen Kontroll- und Beratungsaufgaben nachkommen zu können.

Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten vgl. auch das beigefügte Muster:

- Schriftform, (§ 4 f, Abs. 1 Satz 1 BDSG).
- Empfehlung: Arbeitsvertragliche Festlegung des wesentlichen Tätigkeitsfeldes führt zu Rechtssicherheit auf beiden Seiten.
- Möglich ist auch die Bestellung eines externen betrieblichen DSB (§ 4 f, Abs. 2 Satz 2 BDSG). Die wechselseitigen Pflichten ergeben sich dann aus dem Dienstleistungsvertrag.
- Bei Konzernen oder konzernähnlichen Unternehmensstrukturen ist Folgendes zu beachten: Grundsätzlich muss jede verantwortliche Stelle einen betrieblichen DSB bestellen. Bei Konzernen kann es aber sinnvoll sein, dass mehrere oder alle Tochterunternehmen ein und denselben betrieblichen DSB bestellen, um Synergieeffekte zu nutzen.

**Muster: Bestellung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten
(mit Tätigkeitsbeschreibung)**

Herrn/Frau

.....

im Hause

.....

Betr.: Beauftragter für den Datenschutz gem. §§ 4 f und 4 g BDSG

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen geführten Vorgespräche bestelle ich Sie hiermit zum Beauftragten für den Datenschutz in unserem Unternehmen.

In Erfüllung Ihrer Aufgaben als Datenschutzbeauftragter sind Sie der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt. Im Rahmen der Geschäftsleitung ist für den Bereich Datenschutz in erster Linie Herr/Frau zuständig.

Sie sind bei der Anwendung Ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und werden bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben von der Geschäftsleitung unterstützt.

Ihre Aufgabe ist es, auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in unserem Unternehmen hin zu wirken. Zu diesem Zweck können Sie sich in Zweifelsfällen an die für unser Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Ihre gesetzlichen Pflichten sind insbesondere:

- die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck werden Sie über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet,
- sowie die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in diesem Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für den Datenschutz, vertraut zu machen.

Auf Ihre Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Identität von Betroffenen sowie der Umstände, die Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen - soweit Sie nicht davon durch die Betroffenen ausdrücklich befreit sind -, weise ich Sie besonders hin.

Die Übersicht nach § 4 g, Abs. 2 BDSG wird durch Sie, alternativ durch Herrn/Frau geführt.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Für die Geschäftsleitung)

Anbieter von Datenschutz-Seminaren

GDD Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V.
Pariser Straße 37, 53117 Bonn
Tel. (02 28) 69 43 13; Fax (02 28) 69 56 38
Internet: www.gdd.de

datakontext-tagungen GmbH & Co. KG
Postfach 4128, 50217 Frechen
Tel. (0 22 34) 6 56 33 oder 6 56 38; Fax (0 22 34) 6 56 35

Seminare Dr. Peter Reif
Bahnhofstraße 52d, 69181 Leimen
Tel. (0 62 24) 5 14 55; Fax (0 62 24) 8 15 65

DATA BUSINESS SERVICE
Hauptstraße 4, 85579 Neubiberg
Tel. (0 89) 66 00 20 36; Fax (0 89) 66 00 20 36
E-Mail: mail@d-b-s.de

TÜV-Akademie Rheinland GmbH
Am Grauen Stein, 51105 Köln
Tel. (02 21) 8 06-30 55; Fax (02 21) 8 06 30 52
Internet: www.tuev-akademie.de

dib Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e. V.
Friedrichstraße 10 – 12, 60323 Frankfurt am Main
Tel. (0 69) 9 71 65-0; Fax (0 69) 9 71 65-25
Internet: www.dib-ev.de

IHK-Bildungszentrum Koblenz e. V.
in Zusammenarbeit mit der
GDD Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V.
Josef-Görres-Platz 11, 56068 Koblenz
Tel. (02 61) 3 04 71-0; Fax (02 61) 3 04 71-21
E-Mail: schaefgen@koblenz.ihk.de

DGB Niedersachsen e. V.
Technologieberatungsstelle
Dreyerstraße 6, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 1 63 04-0; Fax: (05 11) 1 63 04-20
E-Mail: info@tbs-niedersachsen.de

Beratungsstelle für Technologiefolgen und Qualifizierung (BTQ)
(Träger: Bildungswerk der DAG im Lande Niedersachsen e. V.)
Donnerschweer Straße 84, 26123 Oldenburg i. O.
Tel.: (04 41) 8 20 68; Fax: (04 41) 8 38 24